



Landgericht Lüneburg

Geschäfts-Nr.:

10 T 11/08

101 XIV 65 L Amtsgericht Lüneburg

Beschluss

In der Beschwerdesache

[REDACTED]

Betroffene und Beschwerdeführerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ploner, [REDACTED]

Polizeidirektion Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg,
Geschäftszeichen: 22.22 - 02.06.2007

Beteiligte

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Lüneburg durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Steuernagel, den Richter am Landgericht Lange und die Richterin Löbermeier am 07. November 2008 beschlossen:

1. Die Beschwerde der Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichts Lüneburg vom 06. November 2008 wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Betroffene.
3. Der Geschäftswert des Beschwerdeverfahrens wird festgesetzt auf 3.000,- €.

Gründe:

I.

Die Betroffene wurde am 06.11.2008 gegen 11:00 Uhr auf der Eisenbahnbrücke, die über den Elbe-Seiten-Kanal führt, auf den über der Eisenbahnstrecke befindlichen Tragwerksbögen durch die Bundespolizei angetroffen. Sie befand

sich mit drei weiteren mit Klettergeschirr ausgerüsteten Aktivisten der Organisation Robin Wood auf einem Brückenbogen, an dem das Klettergeschirr befestigt war, welches ein Abseilen über die Schienen ermöglicht hätte. Weiter hatten sie Transparente ausgerollt, deren Inhalt Protest gegen den Castortransport ausdrückte. Von Seiten der vor Ort erschienenen Polizeibeamten wurde die Versammlung dreimal aufgelöst. Aus der Gruppe, zu der die Betroffene gehörte, wurde ein zum Abseilen durch die Bundespolizei zugeworfenes Seil zerschnitten. Daraufhin wurde eine Räumung der Brücke von Seiten der Polizei zunächst ausgesetzt. Um 14:40 Uhr wurde die Betroffene in Gewahrsam genommen, nachdem sie sich vorher nicht freiwillig, wie ihre anderen drei Mitaktivisten, abseilen lassen wollte.

Zeitgleich fand eine weitere Aktion von Robin Wood in Lüneburg von der Friedrich - Ebert - Brücke aus statt. Dort hatten sich zwei Aktivisten von Robin Wood über den Eisenbahnschienen abgeseilt. Weiter fand zeitgleich bei Wendisch Evern eine weitere Abseilaktion von drei Personen über den Schienen statt. Die beiden zuletzt genannten Aktionen waren um 12:42 Uhr beendet, nachdem sich die Aktivisten durch die Bundespolizei freiwillig abseilen ließen.

Durch die Aktion der Betroffenen und der drei weiteren Personen, wurde ein auf der Strecke Lüneburg - Dannenberg verkehrender Nahverkehrszug aufgehalten.

Auf den Antrag der Polizeidirektion Lüneburg vom 06.11.2008, auf den, nebst Anlagen, wegen des weiteren Inhalts Bezug genommen wird, hat das Amtsgericht Lüneburg, nach Anhörung der Betroffenen, mit Beschluss vom 06.11.2008 die Ingewahrsamnahme der Betroffenen bis zu Eintreffen der Castorbehälter im Verladebahnhof Dannenberg, höchstens jedoch bis zum 10.11.2008 24:00 Uhr, angeordnet. Wegen des weiteren Inhalts wird auf die Gründe des Beschlusses Bl. 28ff d.A. Bezug genommen.

Gegen diesen Beschluss hat die Betroffene durch ihren Verfahrensbefugigten zu Protokoll des Amtsgerichts die Beschwerde eingelegt.

Das Amtsgericht hat durch Verfügung vom 07.11.2008 unter Bezugnahme auf die Gründe des Beschlusses der Beschwerde nicht abgeholfen.

Die Kammer hat die Betroffene am 07.11.2008 persönlich angehört.

II.

1. Die Beschwerde ist zulässig.

Nachdem der Verfahrensbevollmächtigte im Namen der Betroffenen auf Rechtsmittel gegen den Beschluss des Amtsgerichts Lüneburg, betreffend die Ablehnung des Befangenheitsgesuches vom 07.11.2008, verzichtet hat, wäre die Aufhebung der unzulässig vor Rechtsmittelverzicht ergangenen Nichtabhilfeentscheidung vor dem Hintergrund des bereits seit dem 06.11.2008 vollzogenen Gewahrsams eine reine Förmerei gewesen. Denn angesichts der formelhaften Nichtabhilfeentscheidung ist nicht zu erwarten gewesen, dass eine andere Entscheidung ergangen wäre. Zudem wäre der notwendigen Verfahrensbeschleunigung nicht Rechnung getragen worden. Zumal nach Prüfung der Rechtslage durch die Kammer, Eingang der Akten hier kurz vor Geschäftsschluss und zum Zeitpunkt des Eingangs des Rechtsmittelverzichts um 13:43 Uhr bereits auch beim Amtsgericht Dienstschluss war und der zuständige Richter nicht mehr zu erreichen war. Zudem hatte der Verfahrensbevollmächtigte der Betroffenen ausdrücklich um eine Entscheidung der Kammer noch am heutigen Tage ersucht.

2. Die Beschwerde ist unbegründet.

Die Ingewahrsamnahme der Betroffenen und die Anordnung der Fortdauer des Gewahrsams bis zum Eintreffen des Castors in der Verladestation Dannenberg ist gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 Nds.SOG rechtmäßig.

Bei einer Gesamtschau des aktuellen Vorfalls vom 06.11.2008 sowie des Verhaltens der Betroffenen in der Vergangenheit ergibt sich aus der maßgeblichen ex-ante Sicht, dass von der Betroffenen die Gefahr der unmittelbar bevorstehenden Begehung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht. Die Betroffene hat in

der Vergangenheit im Zusammenhang mit Castortransporten und ähnlichen Veranstaltungen wiederholt Aktionen unternommen, aufgrund derer Transporte behindert und verzögert werden sollten und auch wurden. Insoweit wird auf die dem Antrag der Polizeidirektion beigelegte Liste der Erkenntnisse des polizeilichen Staatsschutzes Bezug genommen.

Insbesondere hat sie sich am 05.09.2007 bei einem Castor-Leertransport von einem über der Bahnstrecke Lüneburg-Dannenberg gespannten Seil in den lichten Fahrraum abgesetzt, als der Transport sich näherte.

Am 16.01.2008 blockierte die Betroffene kurz vor Burgsteinfurt, 30km von Münster entfernt, mittels eines in etwa 7 Meter Höhe zwischen zwei Bäumen über die Schienen gespannten Seiles einen Atomtransport. Sie hatte sich in der Mitte des Seiles auf die Höhe der Lok heruntergelassen. Die Polizei erspähte sie mit dem vorausfliegenden Polizeihubschrauber und stoppte den Zug (taz. vom 17.01.2008, zit. nach faz.de). Sie musste von einem Höhenrettungsteam der Bundespolizei geborgen werden.

Auch während des letzten Castortransportes im November 2006 wurde sie am 12.11.2006 mit zwei Armfesseln mit Stahlseil und Schloss sowie Schellen und Armstulpen in Begleitung einer weiteren Person angetroffen, die eine Rohrhülse sowie eine Armfessel, Stahlseil und Schloss mit sich führte. Die Betroffene wurde in Gewahrsam genommen, weil die unmittelbar bevorstehende Gefahr einer Schienenblockade von der Polizei festgestellt wurde. Die Ingewahrsamnahme ist dem Grunde nach von der Kammer auf die Beschwerde der Polizeidirektion als rechtmäßig bestätigt worden. Vom 30.10. bis 12.11.2006 war die Betroffene von der Polizei observiert worden, was ihr nachträglich auch mitgeteilt wurde.

Aufgrund dieser beispielhaft genannten, aktuellen Vorfälle sowie der Aktion am 06.11.2008, an der sie sich beteiligte, und die in unmittelbarer zeitlicher Nähe zum aktuellen Castortransport steht, der bereits am heutigen Tag um 10:00 Uhr in Frankreich gestartet ist, war zum Zeitpunkt der Ingewahrsamnahme zu erwarten, dass die Betroffene in den nächsten Stunden bis zum Ende jedenfalls des Schienentransportes zumindest an einer weiteren Aktion teilnehmen wird, die, unter Berücksichtigung der besonderen Umstände

des (anstehenden) Castortransportes, zumindest eine Ordnungswidrigkeit von erheblicher Gefahr für die Allgemeinheit darstellt.

Mit der Durchführung der Aktion am 06.11.2008 hat sich der gegen die Betroffene generell bestehende Verdacht, dass sie anlässlich des Castortransportes Aktionen, insbesondere im Bereich der Schienen, unternehmen werde, so konkretisiert, dass die Polizei bei Anordnung der Ingewahrsamnahme davon ausgehen konnte, dass die Betroffene auch aktuell willens und körperlich in der Lage ist, weitere Aktionen zu unternehmen, durch welche der Transport verzögert werden kann, bzw. gegen diesen gerichtet sind.

Es bestand nicht nur die unmittelbare Gefahr, dass von Seiten der Betroffenen für den Zeitraum nach Wirksamwerden des Versammlungsverbotes am 08.11.2008, 0:00 Uhr, jedenfalls die Begehung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Gefahr für die Allgemeinheit drohten. Es lag darüber hinaus bereits im Zeitpunkt der Ingewahrsamnahme durch die Polizei die unmittelbar bevorstehende Gefahr vor, dass die Betroffene jederzeit auch bereits im Vorfeld des Castortransportes und des Versammlungsverbotes entsprechende Ordnungswidrigkeiten begehen würde. Denn die Betroffene hatte nicht wie in der Vergangenheit mit ihren Aktionen abgewartet, bis das konkrete Objekt ihres Protestes, hier der Castortransport, unmittelbar vor Ort ist. Ihre Aktion vom 06.11.2008 zeigt, dass sie bereit und in der Lage ist, schon im Vorfeld des Castortransportes bewusst Behinderungen des Schienenverkehrs als Protestmittel einzusetzen. Mithin ergibt sich aus diesem Verhalten, dass auch bis zum Inkrafttreten des Versammlungsverbotes jederzeit mit weiteren, den Schienenverkehr behindernden Aktionen der Betroffenen, wie Schienenbesetzungen, Abseilaktionen über Gleisen in den lichten Fahrraum und Gleisankettaktionen gerechnet werden musste. Dafür spricht auch, dass es am 06.11.2008 eine offensichtlich präzise geplante Aktion zeitgleich an 3 verschiedenen Orten gegeben hat, bei der sich zwar die Betroffene selbst bis zum Eintreffen der Polizei nicht in den lichten Fahrraum abgeseilt hatte, aber Abseilaktionen an den anderen beiden Aktionsorten stattfanden. Angesichts des bislang konspirativen Vorgehens der Betroffenen wie auch Robin Woods sind keine Anhaltspunkte erkennbar, die derartige weitere Aktionen ausschließen.

Dieser Gefahrenprognose steht nicht entgegen, dass die Betroffene in der Anhörung vor der Kammer angegeben hat, dass sie bewusst die Aktion am 06.11.2008 vor Beginn des Castortransportes unternommen habe, weil sie aufgrund der Observation während des letzten Castortransportes davon ausgegangen sei, dass sie während des aktuellen Transportes wieder observiert werden würde und daher keine Aussicht auf die Durchführung einer erfolgreichen Aktion durch sie bestehen würde.

Denn die Betroffene musste aufgrund ihrer eingeräumten Kenntnis von der Observation im Jahre 2006, welche bereits am 30.10.2006 und damit mehr als eine Woche vor dem Transport begonnen hatte, davon ausgehen, dass sie auch anfänglich des aktuellen Transportes bereits vor dessen Beginn wieder observiert werden würde. Dieses hat sie jedoch nicht davon abgehalten, sich an der Aktion von Robin Wood am 06.11.2008 zu beteiligen. Mithin zeigt dieses Verhalten deutlich, dass eine Observation allein die Betroffene nicht davon abhalten kann, zu versuchen, gegen den Castortransport gerichtete Aktionen zu unternehmen. Des weiteren schließt auch eine Observation nicht aus, dass die Betroffene sich dieser entziehen kann.

Soweit die Betroffene in der Anhörung angegeben hat, ihr Freund würde heute Abend in Lüneburg eintreffen, welcher der deutschen Sprache kaum mächtig sei und in erster Linie durch sie betreut werden müsse, weshalb sie zwar an weiteren Protesten gegen den Castortransport teilnehmen werde, jedoch nicht Aktionen ausführen werde, aufgrund derer sie in Gewahrsam genommen werden könnte, stellt dieses angesichts der in der Vergangenheit von der Betroffenen vorgenommenen Aktionen einen nicht verifizierbare Absichtserklärung dar. Dieses gilt insbesondere angesichts der Unbestimmtheit ihrer Angaben zu den von ihr angesprochenen weiteren Vorhaben in den nächsten Tagen. Somit sind diese Angaben nicht geeignet, die aus der ex-ante Sicht gegebene Gefahr auszuräumen. Dazu hat die Betroffene lediglich angegeben, dass sie am heutigen Abend an einer Mahrwache und am 08.11.2008 an einer Demonstration in Gorleben teilnehmen wolle. Zu weiteren Aktionen, die nach ihren Angaben in der Anhörung geplant sind, wollte sie auch auf Nachfrage keine Angaben machen.

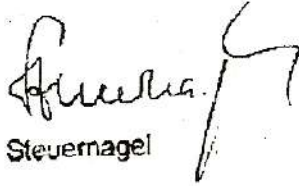
Im übrigen hat die gestrige Aktion bestätigt, dass die Betroffene Aktionen konspirativ anzulegen pflegt und nicht im Vorfeld den Versammlungsbehörden davon Kenntnis gibt. Insoweit kann ihrer Angabe, keine Aktionen mehr durchzuführen, bei denen sie Gefahr läuft, in Gewahrsam genommen zu werden, kein wesentliches Gewicht beigemessen werden.

Ihre Angabe, dass anlässlich der Aktion vom 06.11.2008 eine Behinderung des Schienenverkehrs nicht beabsichtigt gewesen sei, ist bereits dadurch widerlegt, dass ihre Aktion auf der Brücke mindestens bis 13:40 Uhr andauerte, obwohl in dieser Zeit mindestens 2 Züge die Brücke hätten passieren müssen (Zug ab Lüneburg um 12:40 Uhr sowie Zug ab Dannenberg um 12:11 Uhr, planmäßige Ankunft in Lüneburg 13:19^{12:11} Uhr). Soweit sie weiter angegeben hat, sie habe diesmal keine Aktion unternehmen wollen, die zu einer Ingewahrsamnahme führen könnte, ist diese Aussage angesichts Ihres in der Vergangenheit gezeigten Protestverhaltens nicht glaubhaft und nicht geeignet eine unmittelbar bevorstehende Gefahr auszuschließen.

Mildere Mittel sind nicht ersichtlich, mithin war die Gewahrsamnahme unerlässlich. Denn auch die Kenntnis von der Observation während des letzten Castortransportes hat sie nicht von der Aktion am 06.11.2008 abgehalten, obwohl sie aufgrund dieser Kenntnis damit rechnen musste, bereits wieder observiert zu werden. Auch das Verzögern der Räumung der Bahnbrücke am 06.11.2008 zeigt ihre mangelnde Kooperationsbereitschaft, so dass auch nicht zu erwarten ist, dass sie milderen Mitteln wie z.B. einem Platzverweis Folge leisten werde.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 131 KostO und § 13a Abs.1 FGG.

4. Die Festsetzung des Beschwerdewerts beruht auf §§ 131 Abs. 2, 30 Abs. 2
KostO.


Steuermagel


Lange

Lobermeier

Richterin Lobermeier hat
nach der Beratung und
Beschlussfassung die
Heimreise nach auswärts
angetreten und ist an der
Unterschrift verhindert.


Steuermagel